ENTGELTORDNUNG

MUSIK SCHULE RÖDER MARK

aufgrund der vertraglich vereinbarten 36 Unterrichtseinheiten im Schuljahr (November bis Oktober) – **gültig ab 1. November 2023**

Beträge monatlich (jährlich)

INSTRUMENTALBEREICH KINDER UND JUGENDLICHE

Instrumente und Gesang

45 Minuten	Einzelunterricht	94,69 €	(1.136,28 €)
30 Minuten	Einzelunterricht	64,33 €	(771,96 €)
45 Minuten	Paarunterricht	53,52 €	(642,24 €)
30 Minuten	Paarunterricht	34,55 €	(414,60 €)
45 Minuten	Gruppenunterricht	35,01 €	(420,12 €)

INSTRUMENTALBEREICH ERWACHSENE

Instrumente und Gesang

45 Minuten	Einzelunterricht	108,90 €	(1.306,80 €)
30 Minuten	Einzelunterricht	73,96 €	(887,52 €)
45 Minuten	Paarunterricht	61,92 €	(743,04 €)
30 Minuten	Paarunterricht	39,72 €	(476,64 €)
45 Minuten	Gruppenunterricht	40,28 €	(483,36 €)

ELEMENTARBEREICH

Musikalische Früherziehung

60 Minuten	10 Kinder	28,54 €	(342,48 €)
60 Minuten	10 Kinder im Kindergarten	30,52 €	(363,84 €)

Musikmäuse (für 15 Unterrichtseinheiten)

30 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 3 Monaten	(126,25 €)
30 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 1,5 Jahre	(126,25 €)
45 Minuten	6 – 8 Kinder + Elternteil	ab 3 Jahre	(154,43 €)
Geschwisterkind	60 % Gebühr	max. 8 Elternteile	

Musikkarussell

1. Jahr	60 Minuten	8 Kinder	42,69 €	(512,28 €)
2. Jahr	60 Minuten	8 Kinder	46,47 €	(557,64 €)

Musikkarussell einjährig

60 Minuten	8 – 10 Kinder	47,57 €	(570,84 €)

Instrumentenkarussell

60 Minuten	8 – 10 Kinder	47,57 €	(570,84 €)

ENSEMBLEBEREICH

Die Entgelte für Ergänzungs- und Ensemblefächer werden je nach Gruppengröße, Unterrichtszeit und Fach individuell festgelegt.

ZUSCHLÄGE

Aufnahme- und Versicherungsgebühr	einmalig 13,33 €
Vereinsumlage	jährlich im Februar 9,51 €
Erwachsenenzuschlag (ab 25 Jahre)	15 % auf Gesamtbetrag
Instrumentenmiete (je nach Instrument)	monatlich 15,00 – 25,00 €

ERMÄSSIGUNGEN

Geschwister – 2 Kinder	7 % vom Gesamtbetrag
Geschwister – 3 Kinder	15 % vom Gesamtbetrag
Doppelbelegung – 2 Fächer	7 % vom Gesamtbetrag
Doppelbelegung – 3 Fächer	15 % vom Gesamtbetrag
Sozialermäßigung	auf Antrag mit Einkommensnachweis

Musikschule Rödermark e. V. · Erlengasse 7 · 63322 Rödermark-Urberach
Telefon 0 60 74/6 17 20 · Fax 0 60 74/86 15 82 · info@musikschule-roedermark.de · www.musikschule-roedermark.de

Schulordnung

Die Musikschule Rödermark ist ein gemeinnütziger Verein und kein Erwerbsunternehmen. Sie dient der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Schulordnung sichert die äußeren Voraussetzungen eines ordnungsgemäßen Unterrichts.

1. Aufgabe der Musikschule ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie die evtl. Vorbereitung auf ein Musikstudium. Die Musikschule Rödermark ist nach dem Strukturplan des Verbandes Deutscher Musikschulen (VdM) ausgerichtet und unterrichtet nach den entsprechenden Lehrplänen.
   Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauffolgenden Jahres. Für die Grundlagenkurse (0 – 8-jährige Kinder) gelten andere festgelegte Zeiträume (s. unter 4.).

2. Die Lehrer richten sich, da die Musikschule überwiegend von Schulkindern frequentiert wird, nach der Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen Schulen Rödermarks. Weiter ist der Rosenmontag sowie der Fastnachtsdienstag unterrichtsfrei.

3. Die Anmeldung erfolgt schriftlich durch den gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular der Musikschule Rödermark, die zugleich als Unterrichtsvertrag gilt. Die Anmeldung wird erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam.
   Die Aufnahme in die Musikschule Rödermark ist nur zum Schuljahresanfang möglich. Die Aufnahme außerhalb eines Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

4. Die Abmeldung kann zum jeweiligen Schuljahresende (31. Oktober) erfolgen. Sie ist spätestens 2 Monate vorher schriftlich einzureichen. Eine außerterminliche Abmeldung ist unter bestimmten Bedingungen unter Einhaltung der obigen Kündigungsfrist zum Monatsende möglich (außerordentliche Kündigung). In allen Fällen einer außerordentlichen Kündigung erfolgt eine stundengenaue Abrechnung der gegebenen Unterrichtsleistung, die eine Rück- bzw. Nachzahlung bewirken kann. Die Kurse der Musikalischen Früherziehung, der Karusselle und des O-Modells (2 bzw. 1 Jahr/e Dauer) laufen automatisch aus. Die Kündigungsfristen für 2-jährig anberaumte Kurse der Musikalischen Früherziehung, dem Musikkarussell oder anderen Kursen des Grundlagenbereichs richten sich nach dem speziellen Datum des offiziell bewerkstelligten Kursbeginns. Eine Abmeldung der Grundlagenkurse kann nach 12 Monaten des eigenen Kursbeginns erfolgen und muss bis spätestens 2 Monate vorher schriftlich eingereicht werden. Die ersten zwei Monate gelten in allen Fächern als kostenpflichtige Probezeit, in der zum jeweiligen Monatsende gekündigt werden kann. Eine Beendigung zum Ende bzw. im Laufe der Probezeit wird stundengenau abgerechnet. Ein Eltern/Kind-Kurs läuft üblicherweise über 15 Unterrichtseinheiten (UE). Ein Kurs endet automatisch nach 15 UE. Die kostenpflichtige Probezeit beträgt die zwei ersten UE. Danach besteht keine Abmeldungsmöglichkeit mehr bis zum Ende des jeweiligen Kurses.

5. Neben dem Instrumentalunterricht besteht die Möglichkeit kostenpflichtige Ergänzungs- und Ensemblefächer zu belegen. Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen können Gruppen innerhalb des Schuljahres in anderer Form zum Monatsanfang neu zusammengestellt werden.

6. Die Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Musikschule Rödermark. Dieses Entgelt ist ein Jahresentgelt, dem garantierte 36 Unterrichtsstunden im Schuljahr zugrunde liegen. Dem Schüler wird gestattet, das Jahresentgelt in gleichbleibenden monatlichen Raten, im Voraus, im Einzugsverfahren oder per Dauerauftrag bargeldlos zu zahlen.
   Bitte beachten Sie: Das Entgelt erhöht sich ohne Ankündigung jährlich zum 1. November um 1 Prozent. Dies gilt auch für Punkt 15, die Vereinsumlage. Sollte der Schüler wegen einer Monatsrate gemahnt werden müssen, entfällt die Möglichkeit der Ratenzahlung und das Jahresentgelt ist sofort zur Zahlung fällig. Bei unausweichlichen Veränderungen der Gruppenstärke ändern sich die Vertragsbedingungen. Findet sich kein adäquater Unterrichtspartner kann der Unterricht unter Einhaltung der Kündigungsfrist beendet bzw. in einen Einzelunterricht umgewandelt werden. Letzteres bedeutet aber ein erhöhtes Unterrichtsentgelt. Dies gilt auch für die Probezeit.

7. Für jede Mahnung ist die Musikschule berechtigt einen Betrag von 5,00 € zu berechnen. Die Rücklastkosten sind vom Schüler zu zahlen.

8. Verhinderungen, den Unterricht zu besuchen, sind der Musikschule oder dem Lehrer vorher mitzuteilen. Unterrichtsausfall seitens des Schülers kann nicht nachgeholt werden. Der Unterricht ist nicht übertragbar, auch nicht stundenweise!

9. In besonderen Fällen wie Krankheit oder ärztlich verordnetem Kuraufenthalt des Schülers, der/die länger als vier Unterrichtsstunden dauert, kann diese/r mit ärztlicher Bescheinigung vom Unterrichtsentgelt befreit werden. Diese Regelung tritt am Tag der schriftlichen Bekanntgabe in der Verwaltung ein.

10. Bei Unterrichtsausfall durch Verschulden der Schule, z. B. Krankheit der Lehrkraft, Fortbildung usw. werden, falls die garantierte Unterrichtsleistung von 36 Stunden pro Jahr unterschritten wird, überzahlte Leistungen am Schuljahresende zurück erstattet. Bei Unterrichtsausfall infolge höherer Gewalt, die der Schulträger oder die Schulleitung nicht zu vertreten haben, besteht kein Anspruch auf Nachholen der Stunden oder Erstattung des Entgeltes.

11. Ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Unterrichtsentgeltes berechtigen nach Vormahnung der Schulleitung zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule. In diesem Fall sind
    trotzdem noch zwei Monatsumlagen für die Folgemonate fällig.

12. Bei Unterrichtsaufnahme sind Absprachen mit dem Instrumentallehrer wegen Anschaffung eines geeigneten Instrumentes ratsam.

13. Die Eltern werden gebeten, engen Kontakt mit den Lehrkräften zu halten und bei Schwierigkeiten zunächst mit ihnen zu sprechen.

14. Vereinbarungen, die den Unterrichtsvertrag betreffen, haben nur Rechtskraft, wenn sie mit der Musikschule und nicht mit den Lehrkräften getroffen werden z. B. Kündigung oder Lehrerwechsel.

15. Einmal im Jahr (Februar) wird eine Vereinsumlage in Höhe von 9,51 € zur Deckung von Investitionen (Instrumente und Mobiliar) erhoben. **Bitte beachten Sie: Die Vereinsumlage erhöht sich ohne Ankündigung jährlich zum 1. November um 1 %.**